

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Katastrophenschutz-Sanitätszüge (KatS-SanZ) und die
Katastrophenschutz-Betreuungszüge (KatS-BtZ) im Freistaat Sachsen
(KatS-San/Bt-EinheitenVwV)**

(Az.: 41-1412.019)

Vom 8. Mai 1996

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – [SächsKatSG](#)) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 85), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Aufstellung von Katastrophenschutz-Sanitätszügen (KatS-SanZ) und von Katastrophenschutz-Betreuungszügen (KatS-BtZ) der privaten Hilfsorganisationen sowie deren Mitwirkung bei Katastrophen und bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie Betreuungsbedürftigen unterhalb der Katastrophenschwelle.

2 Aufgaben

2.1 Katastrophenschutz-Sanitätszug

- 2.1.1 Der KatS-SanZ verstärkt und unterstützt auf Anforderung der gemeinsamen Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Leitstelle) die Leistungserbringer im Rettungsdienst bei Katastrophen und Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten und Erkrankten.
- 2.1.2 Im einzelnen hat der KatS-SanZ folgende Aufgaben:
 - 2.1.2.1 Leisten der Ersten Hilfe;
 - 2.1.2.2 Zuführen und Ausgeben von Gerät und Sanitätsmaterial;
 - 2.1.2.3 Einrichten und Betreiben von Räumen für die Sichtung und Behandlung Verletzter oder Erkrankter sowie für den zeitweiligen Aufenthalt unverletzter Personen;
 - 2.1.2.4 Mitwirken beim Sichten Verletzter oder Erkrankter und bei lebensrettenden und die Transportfähigkeit herstellenden Maßnahmen, gegebenenfalls nach ärztlicher und rettungsdienstlicher Anweisung;
 - 2.1.2.5 Mitwirken beim Transport von Verletzten, Erkrankten und Hilfebedürftigen zum Sichtungspunkt, Behandlungspunkt, Fahrzeug oder zum Krankenhaus;
 - 2.1.2.6 Mitwirken beim Versorgen von Verletzten und Erkrankten;
 - 2.1.2.7 Mitwirken beim Suchen und Registrieren von Opfern;
 - 2.1.2.8 Betreuung von bereits versorgten Verletzten;
 - 2.1.2.9 Mitwirken beim Evakuieren.

2.2 Katastrophenschutz-Betreuungszug

- 2.2.1 Der KatS-BtZ berät und betreut hilfebedürftige Personen und eingesetzte Kräfte. Er versorgt hilfebedürftige Personen und eingesetzte Kräfte mit Gütern des dringendsten persönlichen Bedarfs, insbesondere mit Verpflegung. Er wirkt bei Evakuierungen und bei der Notunterbringung mit.
- 2.2.2 *Im Einzelfall hat der KatS-BtZ folgende Aufgaben:*
 - 2.2.2.1 Betreuen und vorübergehendes Unterbringen von hilfebedürftigen Personen und eingesetzter Kräfte;
 - 2.2.2.2 Beschaffen, Zubereiten und Ausgeben von Verpflegung an Hilfebedürftige und Einsatzkräfte;
 - 2.2.2.3 Versorgen von Hilfebedürftigen und Einsatzkräften mit Gütern des dringendsten persönlichen Bedarfs;
 - 2.2.2.4 Mitwirken beim Evakuieren;
 - 2.2.2.5 Mitwirken beim Registrieren Hilfebedürftiger.

3 Träger der Einheit

- 3.1 Träger der Einheiten nach dieser Verwaltungsvorschrift sollen die gemäß § 10 [SächsKatSG](#) im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen sein.
- 3.2 Die Anerkennung der allgemeinen und der besonderen Eignung einer privaten Hilfsorganisation sowie des Bedarfs gemäß § 10 [SächsKatSG](#) für die Mitwirkung im Katastrophenschutz durch Übernahme der Trägerschaft einer Einheit nach dieser Verwaltungsvorschrift ist durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz ([KatSMitwirkungsVwV](#)) vom 26. Juli 1995 (SächsABL. S. 932) geregelt.

4 Gliederung und Stärke

Gliederung und Stärke der Katastrophenschutz-Einheiten nach dieser Verwaltungsvorschrift ergeben sich aus Anlage 1.

5 Ausstattung

- 5.1 Die Ausstattung der Katastrophenschutz-Einheiten nach dieser Verwaltungsvorschrift ist den Anlagen 2 bis 3 zu entnehmen. Zusätzliche Ausstattung durch die Landkreise, Kreisfreien Städte und die privaten Hilfsorganisationen ist möglich.
- 5.2 Der Freistaat Sachsen beschafft gemäß § 2 Abs. 3 [SächsKatSG](#) nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bestimmte Ausstattung selbst und stellt sie den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Nutzung in den Katastrophenschutz-Einheiten für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung.
Für deren Unterbringung und Unterhaltung gewährt der Freistaat Sachsen Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz ([KatSZuwendungsVwV](#)) (Az.: 41-1402.0/1 1)

vom 19. Dezember 1995 (SächsABl. S. 86).

- 5.3 Die durch den Bund und die Kommunen beschaffte Ausstattung ist den Trägern der Einheit ebenfalls zur Nutzung für Zwecke des Katastrophenschutzes zu überlassen.

6 Einsatz

- 6.1 *Katastrophenschutz-Sanitätszug*
Der KatS-SanZ kommt zum Einsatz, wenn aufgrund der Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten weder die örtlichen Kräfte des Rettungsdienstes noch die Unterstützung durch benachbarte Träger des Rettungsdienstes ausreichen oder diese nicht rechtzeitig erfolgen kann.

- 6.2 *Katastrophenschutz-Betreuungszug*
Der KatS-BtZ kommt zum Einsatz, wenn eine große Anzahl von Personen oder Einsatzkräften der Betreuung, der Versorgung mit Gütern des dringendsten persönlichen Bedarfs, insbesondere mit Verpflegung, oder der Evakuierung und Notunterbringung bedarf. Der KatS-BtZ kann mit oder ohne Verpflegungsgruppe eingesetzt werden.

7 Alarmierung

Die Träger der Einheiten stellen die Alarmierbarkeit der Angehörigen ihrer Katastrophenschutz-Einheiten sicher. Die für den Standort der Einheit zuständige Leitstelle alarmiert die privaten Hilfsorganisationen und gegebenenfalls die Katastrophenschutz-Einheiten.

8 Führung und Unterstellung

- 8.1 Der Träger der Einheit verantwortet die ständige Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutz-Einheiten.

- 8.2 *Katastrophenschutz-Sanitätszug*
Der KatS-SanZ untersteht beim Einsatz im Katastrophenfall dem Technischen Leiter des Einsatzes. Beim Einsatz außerhalb des Katastrophenfalles untersteht er dem Einsatzleiter vor Ort. Wird vor Ort eine Rettungsdienst-Einsatzleitung (RD-EL) gebildet, untersteht der KatS-SanZ dieser.

- 8.3 *Katastrophenschutz-Betreuungszug*
Beim Einsatz im Katastrophenfall kann die Katastrophenschutzbehörde den KatS-BtZ dem Katastrophenschutzstab oder dem Technischen Leiter des Einsatzes unterstellen. Beim Einsatz außerhalb des Katastrophenfalles untersteht der KatS-BtZ der Einsatzleitung vor Ort.

- 8.4 Die Führer der Katastrophenschutz-Einheit nach dieser Verwaltungsvorschrift sind gegenüber allen Angehörigen ihrer Einheit weisungsbefugt, gegenüber ärztlichem Personal jedoch nur in nichtärztlichen Angelegenheiten.

9 Ausbildung

- 9.1 *Katastrophenschutz-Sanitätszug*
Die Ausbildung des Personals des KatS-SanZ richtet sich nach den jeweiligen Funktionsanforderungen der Helfer und den Bestimmungen des jeweiligen Trägers der Einheit. Jeder eingesetzte Helfer muß mindestens die Ausbildung zum Sanitätshelfer abgeschlossen haben.

- 9.2 *Katastrophenschutz-Betreuungszug*
Die Ausbildung des Personals des KatS-BtZ richtet sich nach den jeweiligen Funktionsanforderungen und den Bestimmungen des Trägers der Einheit.

- 9.3 Die Ausbildung ist am Standort oder an den Schulen der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit sicherzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 **SächsKatSG** durch die unteren Katastrophenschutzbehörden zu überwachen.

10 Kostentragung

- 10.1 Die nach § 6 **SächsKatSG** zur Mitwirkung Verpflichteten und die nach § 10 **SächsKatSG** mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen tragen die im Sinne des § 24 Abs. 3 **SächsKatSG** sich ergebenden sonstigen Kosten für die Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung, Unterhaltung und Unterbringung der Einheiten selbst. Der Freistaat Sachsen gewährt den privaten Hilfsorganisationen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 **SächsKatSG** Zuwendungen.

- 10.2 Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten für den Einsatz der Einheiten bei Katastrophen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 **SächsKatSG**. Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach § 25 Abs. 1 **SächsKatSG** Zuwendungen.

- 10.3 Die Kostentragung bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle richtet sich nach den jeweils anwendbaren allgemeinen Regelungen.

- 10.4 Die Kostentragung für die Ausstattung des Bundes ist in Verwaltungsvorschriften des Bundes geregelt.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1996

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Rooks

Ministerialdirigent

**Anlage 1
(zu Nummer 4)**

Gliederung und Stärke der Katastrophenschutzeinheiten

1.	Katastrophenschutz-Sanitätszug (KatS-SanZ)	
	Zugtrupp	1/0/1/ <u>2</u>
	1. Sanitätsgruppe und Arzt	1/1/4/ <u>6</u>
	2. Sanitätsgruppe	0/1/5/ <u>6</u>
	Sanitätstransportgruppe	0/4/4/ <u>8</u>
	Materialtrupp	0/1/1/ <u>2</u>
	Gesamt:	2/7/15/ <u>24</u> (48) ¹

Bemerkungen:

- Der KatS-SanZ kann als geschlossene Einheit oder gruppenweise eingesetzt werden.
- Mit den Sanitätsgruppen ist immer auch der Materialtrupp zu alarmieren.

2.	Katastrophenschutz-Betreuungszuges (KatS-BtZ)	
	Zugtrupp	1/0/1/ <u>2</u>
	Betreuungsgruppe 1 (Sozial)	0/1/5/ <u>6</u>
	Betreuungsgruppe 2 (Sozial)	0/1/5/ <u>6</u>
	Betreuungsgruppe 3 (Technik)	0/1/5/ <u>6</u>
	Verpflegungsgruppe	
	(mit 2 Verpflegungstrupps)	0/2/4/ <u>6</u>
	Gesamt:	1/5/20/ <u>26</u> (52) ¹

Bemerkung:

Der KatS-BtZ kann als geschlossene Einheit oder gruppenweise eingesetzt werden.

- Die Anzahl in Klammern gibt die Gesamtstärke einschließlich der Doppelbesetzung an.

**Anlage 2
(zu Nummer 5.1)**

Ausstattung und Ausrüstung eines KatS-SanZ

Einheit	Nr.	Materialart (Planungsbegriff)	Soll	Quelle ^{*)}
Zugtrupp	1	PKW, Mehrzweck	1	1
	2	Funkgerät 4m Vielkanal/Sprechfunkgerätesatz	1	1
	3	Funkgerät 2m Vielkanal HfG für Zgf.	1	2
	4	Funkmeldeempfänger	2	1
	5	Bürokiste	1	1
	6	Meldetasche	1	1
	7	Handscheinwerfer 100 mm D Bth, NiCd, explosionsgeschützt	4	2
	8	Megaphon	1	1
	9	Markierungsausstattung allgemein Gefahrenstelle / Absperrtechnik	1	2
	10	Sonderbekleidung Kraftfahrer	1	1
1. Sanitätsgruppe	11	ATrKW, LKW 2,0 t, geschl. Doppelkabine Ausstattung in Anlehnung anDIN erw. K-Schutz	1	4
	12	Funkgerät 2m Vielkanal HfG	1	2
	13	Funkmeldeempfänger	6	1
	14	Krankentrage	10	4
	15	Verwundetenbergetuch mit Tasche	1	1
	16	Feuerlöschdecke	10	4
	17	Sanitätstasche	4	4
	18	Tasche „Beatmungseinheit“ (enthalten Beatmungsbeutel, Masken, Sauerstoffflasche)	1	4
	19	San Ausstattung Notfall-Arzt	1	4
	20	San.-Kasten Erste Hilfe, klein für ABC-Verletzte	1	4
	21	HWS-Fixiermannschette Satz	2	2
	22	Lufthammerschiene Satz	1	2
	23	Flexible Schienen mit Fixiermaterial	2	2
	24	Blutdruckmeßgerät	1	1
	25	Stethoskop	1	1

KatS-San/Bt-EinheitenVwV

2. Sanitätsgruppe	26	ATrKW, LKW 2,0 t, geschl. Doppelkabine	1	4
	27	Funkgerät 2m Vielkanal HFG	1	2
	28	Funkmeldeempfänger	6	1
	29	Krankentrage	10	4
	30	Verwundetenbergetuch mit Tasche	1	1
	31	Feuerlöschdecke	10	4
	32	Sanitätstasche	4	4
	33	Tasche „Beatmungseinheit“ (enthält: Beatmungsbeutel, Masken, Sauerstoffflasche)	1	4
	34	HWS-Fixiermannschette Satz	2	2
	35	Lufthammerschiene Satz	1	2
	36	Flexible Schienen mit Fixiermaterial	2	2
	37	Blutdruckmeßgerät	1	1
	38	Stethoskop	1	1
	Sanitäts- transportgruppe	39	KTW, LKW 1,5 t, geschlossen Ausstattung lt. DIN (erweit. KatS)	4
40		Funkgerät 2m Vielkanal HFG	1	2
41		Funkmeldeempfänger	8	1
42		Krankentrage	16	4
43		Vakuumatratze	4	4
44		Feuerlöschdecke	32	4
45		Warndreieck / -Lampe	8	1
46		Handscheinwerfer	4	4
47		Sicherheitsgurt-Durchtrenner (DIN EN für KRKW)	4	1
48		Blutdruckmessgerät	4	1
49		Stethoskop	4	1
Materialtrupp	50	LKW 3,5 t	1	3
	51	Funkmeldeempfänger	2	1
	52	Sanitätstasche	1	1
	53	Arzneimittel-Ausstattung (Modell Leipzig)	1	2
	54	Verbandmittel-Ausstattung	10	4
	55	Tragegurt für Krankentrage	8	4
	56	Lagerungsbock für Krankentrage	6	4
	57	Wolldecke/Feuerlöschdecke	32/8	1/4
	58	Zelt (SG 20)	1	3
	59	Sanitätsrucksack	2 / 4	4 / 1
	60	Fangleine 30m, mit Tragebeutel	2	4
	61	Sauerstoffvorrat für San Zwecke	4	1
	62	Chirurgie-Ausstattung	1	1
	63	Sanitäts-Ausstattung allg.	1	1
	64	Autoklav kl.	2	1
	65	Infusionsständer	10	1
	66	Kunststoffeimer, 10 L mit Deckel	6	4
	67	Schürze, Arbeitsschürze, einseitig beschichtet	5	4
	68	Waschschüssel	2	1
	69	Abfallsack	10	1
	70	Ständer f. Abfallsack	2	2
	71	Trinkwasser Kanister 20 L	4	4
	72	Handfeuerlöscher 10 kg ABC-Pulver	1	3
	73	Zeltheizgerät (Propanheizstrahler)	1	2
	74	Notstromaggregat 5 kVA + Beleuchtung	1	3
75	Stuhl	12	2	

KatS-San/Bt-EinheitenVwV

	76	Tisch	3	2
	77	Arbeitskopfleuchte mit Ladegerät und Akkus	8	4
	78	Krankentrage	4	4
	79	Feldgerät für künstliche Beatmung	2	4
	80	San Tasche, kpl.	8	4
gesamter KatS-SanZ (einschl. Doppelbesetzung)	81	Bekleidung KatS-Personal und pers. Ausstattung, bestehend aus: Schutzhelm DIN 484, Einsatzanzug mit Kopfbedeckung, Arbeitshandschuhe mit Stulpen DIN 4841 (Paar) Koppel, Hemd, Socken, Sicherheitsstiefel DIN 4843 (Paar) Wetterjacke mit Signalfarbe, Brotbeutel, Eßge- schirr, Eßbesteck, Feldflasche mit Trink- becher, Butterdose	48	4
		zusätzlich:		
	82	Warnweste, orange	48	1
	83	Einsatzkombi	48	1
Anmerkungen:	1.	Ausstattung des bisherigen erwei. KatS (vollständige Lieferung durch den Bund hat noch zu erfolgen!) wird zu Ausrüstung eingesetzt.		
	2.	Kleidung u. pers. Ausstattung d. Helfer wird durch den Träger d. Einh. beschafft, Finanzierung aus Bewirtschaftungsmitteln des Bundes.		
	3.	Funkmeldeempfänger werden durch die Hilfs- organisation beschafft, Förderung durch Land/Landkreis/Kreisfreie Stadt (Mischfinanzierung).		

- *) 1: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch den Träger der Einheit bereitzustellen.
 *) 2: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch die untere KatS-Behörde bereitzustellen.
 *) 3: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch den Freistaat Sachsen bereitzustellen
 *) 4: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung wird durch den Bund bereitgestellt

Anlage 3 (zu Nummer 5.1)

Ausstattung und Ausrüstung eines KatS-BTZ

Einheit	Nr.	Materialart (Planungsbegriff)	Soll	Quelle*)
Zugtrupp	1	PKW, Mehrzweck	1	1
	2	Funkgerät 4m Vielkanal	1	1
	3	Funkgerät 2m Vielkanal HfG für Zgf	1	1
	4	Funkmeldeempfänger	2	1
	5	Meldetasche	1	1
	6	Reiseschreibmaschine, Wagen 24 cm	1	1
	7	Bürokiste	1	2
	8	Markierungsausstattung allgemeine Gefahrenstellen	1	2
	9	Handscheinwerfer	1	2
	10	Megaphon	1	2
	11	Sonderbekleidung Kraftfahrer	1	1
	12	Handscheinwerfer E	1	2
	13	Warndreieck / -Lampen	1	2
	14	Warnweste	1	2
1. Betreuungsgruppe Sozial	15	LKW, lt. Doppelkabine	1	4
	16	Funkgerät, 2m, Vielkanal HfG.	1	2
	17	Funkmeldeempfänger	6	1
	18	Feldbett	10	1
	19	Wolldecke	30	1
	20	Bettwäsche Einweg oder waschbar	20	1
	21	Santasche	1	1
	22	Kanister, Trinkwasser, 20 L	1	2
	23	Handscheinwerfer E	1	2

KatS-San/Bt-EinheitenVwV

	24	Warndreieck / -Lampen	1	2
	25	Warnweste	1	2
2. Betreuungsgruppe Sozial	26	LKW, lt. Doppelkabine	1	4
	27	Funkgerät, 2m, Vielkanal HfG	1	2
	28	Funkmeldeempfänger	6	1
	29	Feldbett	6	1
	30	Wolldecke	30	1
	31	Bettwäsche Einweg oder waschbar	20	1
	32	Santasche	1	1
	33	Kanister, Trinkwasser, 20L	1	2
	34	Handscheinwerfer E	1	2
	35	Warndreieck / -Lampen	1	2
	36	Warnweste	1	2
Betreuungsgruppe Technik	37	Kombi, 8 Sitze, mit AZV	1	4
	38	Anhänger, 1achsig, geschlossen	1	3
	39	Funkgerät, 2m, Vielkanal, HfG	1	2
	40	Funkmeldeempfänger	6	1
	41	Reinigungsmaterial, Satz	2	1
	42	Absperrmaterial Satz	1	1
	43	Schildersatz	1	1
	44	Registriervordrucke, Satz	1	1
	45	Santasche	1	1
	46	Zelt, Universalzelt	1	2
	47	Feldklappstuhl	12	2
	48	Feldklapptisch	3	2
	49	Handfeuerlöscher 6 kg ABC-Pulver	1	2
	50	Zeltheizgerät mit Abgasschlauch, 2 Kanistern, Einheitsbetriebsstoff, 20 l mit Ausgießstutzen, Kraftstoff-Direktentnahme-Anschluß mit Benzinleitung	1	2
	51	Werkzeugkasten allgemein	1	2
	52	Werkzeugkasten Erdarbeiten	1	2
	53	Werkzeugkasten Elektromaterial	2	2
	54	Beleuchtungskasten	1	4
	55	Teleskop-Scheinwerferstativ ca. 2-3 m	2	4
	56	Flutlicht-Scheinwerfer Halogen	2	4
	57	Ersatzstromerzeuger 5 kVA mit Zubehör	1	4
	58	Leitungsroller 50m	2	4
	59	Leitungsverlängerung	2	4
	60	Mehrfachabzweigstück	2	4
	61	Kanister, Trinkwasser, 20L	1	2
	62	Abfallsack	10	2
	63	Ständer f. Abfallsack	1	2
	64	Petroleumlampen	4	2
	65	Handscheinwerfer E	1	2
66	Warndreieck/Lampe	1	2	
67	Warnweste	1	2	
Verpflegungsgruppe	68	LKW mit Feldkochherd, Küchenzubehör entspr. STAN 061-02, Pos. 1 – 53 beachten: Tischgeschirr, Tischbesteck, für 800 Personen	2	4
	69	Getränkethermophor, 20 l	12	4
	70	Laternen Petroleum	2	2
	71	Gestell für Abfallsäcke	2	2
	72	Abfallsäcke	100	2
	73	Sonderbekleidung Koch	4	4

KatS-San/Bt-EinheitenVwV

	74	Sonderbekleidung Verpflegungspersonal	8	4
	75	Funkmeldeempfänger	6	1
gesamter KatS-BtZ (einschl. Doppelbesetzung)	76	Bekleidung KatS-Personal bestehend aus: Schutzhelm DIN 4840, Einsatzanzug mit Kopfbedeckung, Arbeitshandschuh mit Stulpen DIN 4841 (Paar), Koppel, Hemd, Socken, Sicherheitsstiefel DIN 4843 (Paar), Anorak Brotbeutel, Eßbeschirr, Eßbesteck Feldflasche mit Trinkbecher, Butterdose	52	4

- *) 1: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch den Träger der Einheit bereitzustellen.
- *) 2: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch die untere KatS-Behörde bereitzustellen.
- *) 3: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch den Freistaat Sachsen bereitzustellen.
- *) 4: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung wird durch den Bund (Erweiterung des KatS) bereitgestellt.